



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Herrn
Dr. K. Kirschey
Am Frankenberg 1

51379 Leverkusen

Fachbereich . Umwelt
oder Dienststelle . Boden/Natur/Immissionen
Dienstgebäude . Quettinger Str.220
Sachbearbeitung . Kossler
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 32 47
Telefax 406 . 32 02
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . 322-15
Tag . 11. Februar 2009

**Befreiung gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)
zur Durchführung der 26. Wupper-Floßfahrt am 13. September 2009
- Ihr Antrag vom 23.01.2009**

Sehr geehrter Herr Dr. Kirschey,

gemäß Ihres o. g. Antrages erteile ich Ihnen die Befreiung gem. § 69 LG NW von den Ver- und Geboten dieses Gesetzes mit folgenden **Auflagen**:

- Die Wupper darf im Leverkusener Stadtgebiet lediglich bei einem Pegelstand von mindestens 60 Zentimetern (bezogen auf den Pegel Opladen) befahren werden.
- Es dürfen nur Flöße eingesetzt werden, die einen Tiefgang von 30 Zentimetern nicht überschreiten.
- Es ist an der jeweils tiefsten Stelle des Gewässers (wo die Strömung am stärksten ist) zu fahren.
- Die Unterwasservegetation darf nicht beschädigt werden. Das bedeutet, dass an Stellen mit sichtbarer Unterwasservegetation das Staken ausgesetzt werden muss und stattdessen ein Paddel zu verwenden ist.
- Es dürfen keine Floßteile, Ausrüstungsteile oder sonstige Gegenstände sowie Abfall im Gewässer oder den Ufern hinterlassen werden. Alle Materialien sind einzusammeln und gegebenenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind den Teilnehmern der Wupper-Floßfahrt auszuhändigen mit dem Hinweis, dass ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 Abs. 2 Landschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
- Das Anlanden und Betreten der Ufer ist bis auf die Ausstiegsstelle an der Schwarzbierwiese im Leverkusener Stadtgebiet unzulässig.

Begründung:

Gemäß Antrag wollen Sie am 13. September 2009 die 26. Wupper-Floßfahrt durchführen.

Der betroffene Landschaftsraum ist laut rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen von der Stadtgrenze bei Leichlingen-Balken bis zur verlängerten Elsbachstraße als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet (NSG) und von der verlängerten Elsbachstraße bis zur ‚Schwarzbierwiese‘ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dort sind laut §§ 1, 2, 20, 21, 34 LG NW i. V. m. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen alle Handlungen verboten die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im NSG darf insbesondere die geschützte Fauna und die Unterwasservegetation nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans, erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Bei der Wupper-Floßfahrt handelt es sich um eine Veranstaltung, deren Zweck die gemeinschaftliche Befahrung der Wupper von Solingen bis Leverkusen zum Freizeitspaß ist. Die Wupperfloßfahrt findet traditionell einmal im Jahr, am zweiten Sonntag im September und in diesem Jahr zum 26. Mal statt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes wird unter der Voraussetzung erteilt, dass jeder Teilnehmer über die o. g. Verbote mündlich, per Internet oder über einen Handzettel informiert wird. Bei den bisherigen Veranstaltungen hat die untere Landschaftsbehörde keine Erkenntnisse erlangt, dass die Wupper-Floßfahrt nachhaltigen Schaden an Natur oder Landschaft verursacht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kommt zu der Einschätzung, dass diese Veranstaltung möglich ist, da im September das Brutgeschäft der Fisch- und Vogelarten abgeschlossen ist und die Wintergäste noch nicht eingetroffen sind. Weiterhin sind die Auflagen und Hinweise geeignet, die Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Hinweis

1. Das Befahren nicht befestigter Wege mit Fahrzeugen im Bereich der Ausstiegsstelle ist unzulässig.
2. Der Stand des Referenzpegels Opladen ist im Internet (<http://luadb.lids.nrw.de/LUA/wiski/phpwel.htm>) oder telefonisch unter Tel.-Nr.: 02171-387241 abrufbar.

Diese Genehmigung ist mit dem Beirat für Natur und Landschaft abgestimmt.

Ich weise darauf hin, dass diese Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter und anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften ergeht und nur die landschaftsrechtliche Genehmigung erteilt wird. Andere Genehmigungsverfahren müssen gesondert eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

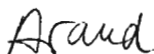
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie – als Urschrift oder Abschrift – der angefochtene Bescheid.

Hinweis:

Enthält der Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit der o. g. Sachbearbeiterin oder dem o. g. Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Arand

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 67-4 · 42601 Solingen

Herr
Dr. Klaus Georg Kirschey
Am Frankenberg 11
51379 Leverkusen

STADTDIENST NATUR UND UMWELT
Untere Landschaftsbehörde

Gebäude	Bonner Straße 100
Zimmer	259
Telefon	0212 - 290 0
Durchwahl	290 6579
Fax	290 6590
e-mail	m.klause@solingen.de
Internet	www.natur-umwelt.solingen.de
Es berät Sie	Frau Klause
Sprechzeiten	Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Az: 67-42-29-03-01/09

27.03.2009

Wupper-Floßfahrt am 13.09.2009

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Flora-Fauna-Habitat „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, Naturschutzgebiet „Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen“
Ihr Antrag vom 20.01.2009

Befreiung

Sehr geehrter Herr Dr. Kirschey,

im Einvernehmen mit dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde erteile ich hiermit die Befreiung zur Durchführung Ihrer Veranstaltung Wupper-Floßfahrt mit etwa 80 Teilnehmern zwischen dem Wanderparkplatz Wupperhof (Einstiegstelle für Kanuten) und der Stadtgrenze Solingen-Leichlingen. Die Befreiung bezieht sich auf die Verbote des Landschaftsplans

- Ziff. 2.1 A.13. i.V.m. Ziff. 2.1.3 Kapitel Verbote, Abs. 5, „Verbot des Befahrens mit Booten von über 4 Personen“,
- Ziff. 2.1 A.29. des Landschaftsplans, Verbot der „Durchführung von Veranstaltungen aller Art“.

Begründung

Die Wupperfloßfahrt ist eine Veranstaltung, die seit 1983 zwischen Wupperhof und Opladen durchgeführt wird, ausgehend von der Siedlergemeinschaft in Ihrem Wohnort. Die Wupper ist der europäischen Union als Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) gemeldet und in dem gesamten beanspruchten Gewässerbereich als Naturschutzgebiet festgesetzt (siehe Ziff. 2.1.3 Landschaftsplan, Neufassung vom 04.05.2005). Das Schutzgebiet ist

daher vor jeglicher Verschlechterung zu schützen. Die Belange der hier vorkommenden Arten (Eisvogel, Groppe, Flußneunauge u.a.) gehen im Rang vor.

Durch die einmalige Befahrung der Wupper zu diesem Zeitpunkt werden naturschutzfachlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes und der FFH-relevanten Arten erwartet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kommt zu der Einschätzung, dass diese Veranstaltung möglich ist, da zu diesem Zeitpunkt (September) das Brutgeschäft der Fisch- und Vogelarten bereits abgeschlossen ist und die Wintergäste noch nicht eingetroffen sind. Weiterhin sind die Auflagen geeignet, die Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist vertretbar. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 meiner beabsichtigten Befreiung nach § 69 Abs.1 a) aa) Landschaftsgesetz zugestimmt.

Die Befreiung zur Durchführung der Veranstaltung ist nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit dem Fachrecht mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen aus dem Landschaftsrecht

1. Die Wupper darf ab Wupperhof lediglich bei einem Pegel von mindestens 60 cm (bezogen auf den Pegel in Opladen) befahren werden. Der Stand des Referenzpegels Opladen ist im Internet abrufbar: <http://luadb.lids.nrw.de/LUA/wiski/phpwel.htm> oder telefonisch unter Tel. 02171/387241.
2. Das Einbringen der Flöße darf am Wupperhof ausschließlich an der neuen Stufenanlage im vorderen Bereich des Parkplatzes erfolgen. Die Flöße können nach dem Einsetzen ins Wasser an der Böschungsunterkante entlang des Parkplatzes positioniert werden. Die Stufenanlage ist durch eine Gummimatte vor Beschädigungen zu schützen. Evtl. entstandene Schäden an der Stufenanlage sind durch Sie zu beheben.
3. Es dürfen nur Flöße eingesetzt werden, deren Tiefgang 30 cm nicht überschreitet.
4. Die Flachwasserzone im Bereich Wupperhof sowie die Laichkrautbestände vor dem Wehr Wipperkotten sind durch den Antragsteller, wie vor Ort vereinbart, temporär abzusperren.
5. Das Befahren darf lediglich an der jeweils tiefsten Stelle des Gewässers erfolgen, die sich durch die stärkste Strömung im jeweiligen Gewässerabschnitt auszeichnet (Befahren ausschließlich im sogenannten Stromstrich).
6. Die Unterwasservegetation darf nicht beschädigt werden, so dass das Staken in Bereichen mit sichtbarer Unterwasservegetation auszusetzen und ggf. ein Paddel zu nutzen ist. Die Flösse sind entsprechend auszustatten.

7. Mit Ausnahme der Einsatzstelle und der erforderlichen Umtragestelle (Wehr Wipperkotten) ist das Betreten des Gewässers und der Ufer- und Böschungsbereiche verboten.
8. Es dürfen keine Floßteile, Ausrüstungsteile oder sonstige Gegenstände sowie Abfälle im Gewässer oder den Ufern hinterlassen werden. Alle Materialien sind einzusammeln und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflage aus dem Straßenverkehrsrecht

9. Auf dem Odentaler Weg ist rechtsseitig ab der Kurve, nach Einmündung des Wüstenhofer Weges, durchgehend bis hinter die Wupperbrücke, das Haltverbot durch VZ 283 Straßenverkehrsordnung mit Zusatz 1052-37 „auch auf dem Seitenstreifen“ auszuschildern. Der Abstand der Verkehrszeichen sollte ca. 50 m betragen.
(Hinweis: Die Schilder können über den Technischen Dienstleistungsbetrieb der Stadt Solingen, Abt. Verkehrstechnik, oder den Baustoffhandel ausgeliehen werden).

Allgemeine Auflage

10. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind den Teilnehmern der Wupper-Floßfahrt auszuhändigen und es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Hinweise

1. Im Naturschutzgebiet „Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen“ ist es verboten, Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten. Dieses Betretungsverbot gilt auch für die Wupper und ihre Ufer. Beobachter und Schaulustige sollen über diese Regelungen informiert werden.
2. Der Punkt 8 des Infoblattes soll so formuliert werden, dass auf den Gebrauch von Glasflaschen vollständig verzichtet wird.

Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt nicht andere eventuell notwendige Erlaubnisse oder Zustimmungen Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klause

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Herrn
Dr. Klaus Georg Kirschey
Am Frankenberg 11
51379 Leverkusen

Dienststelle: Abt. Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bearbeiter/in: Frau Selzer
Telefon: 02202 13 - 2527
Telefax: 02202 13 - 2675
E-Mail: Landschaft@rbk-online.de

Zeichen: **67 11 23-446/ 09**
Datum: 04.09.2009

Antrag auf Genehmigung der 26. Wupperfloßfahrt am 13.09.2009 und der Aufstellung von zwei Dixi-Toiletten in der Balkler Aue

Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung/Ausnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Kirschey,

- I. für die im Zuge der Durchführung der 26. Wupperfloßfahrt im Bereich der Stadt Leichlingen/Rheinisch Bergischer Kreis erforderliche Anlage einer Rampe im Bereich des Wehrs Wipper Kotten zwecks Querung des Wehres in Höhe der Fischtreppe sowie den Ausstieg im Bereich der Balkler Aue erteile ich Ihnen unter den folgenden Auflagen die **Befreiung** von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 1, im Naturschutzgebiet Einrichtungen für den Wassersport anzulegen, Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten sowie Gebiete über den bisherigen Umfang für die Erholung zu nutzen.
- II. für die geplante Bereitstellung von zwei Dixi-Toiletten in der Balkler Aue erteile ich unter den folgenden Auflagen die **Ausnahme** von dem Verbot des Landschaftsplanes Nr. 1, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen aufzustellen.
- III. **Auflagen:**
 1. Dieser Bescheid ist zeitlich auf die Veranstaltung am 13.09.2009 beschränkt.
 2. Das Einbringen der Flöße ist auf Solinger Stadtgebiet vorzunehmen.
 3. Flöße mit einem Tiefgang von mehr als 30 cm sind nicht zulässig.
 4. Ein Befahren/Aufenthalt in den Flachwasserzonen ist unzulässig. Die Flachwasserzone im Bereich Wupperhof sowie die Laichkrautbestände vor dem Wehr Wipper Kotten sind, wie mit der Stadt Solingen abgestimmt, temporär abzusperren.
 5. Das Befahren der Wupper ist lediglich an der jeweils tiefsten Stelle des Gewässers zulässig, die sich durch die stärkste Strömung im jeweiligen Gewässerabschnitt auszeichnet (Befahren ausschließlich im sogenannten Stromstrich).

6. Beschädigungen/Beeinträchtigungen der Unterwasservegetation sind zu unterlassen. Das Staken ist daher in Bereichen mit sichtbarer Unterwasservegetation auszusetzen, ggf. ist ein Paddel zu nutzen.
7. Mit Ausnahme der Einsatzstelle auf Solinger Stadtgebiet, der erforderlichen Umsetzstelle im Bereich des Wehrs Wipper Kotten und dem Ausstieg in der Balkler Aue ist ein Ausstieg ins Gewässer sowie ein Betreten der Ufer- und Böschungsbereiche verboten.
8. Es dürfen keine Floßteile, Ausrüstungsteile oder sonstige Gegenstände sowie Abfälle im Gewässer oder an den Ufern hinterlassen werden. Alle im Zuge der Veranstaltung eingebrachten Materialien sind vollständig einzusammeln und ggf. ordnungsgemäß unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
9. Die vorgenannten Vorgaben sind den Teilnehmern der Wupperfloßfahrt auszuhändigen und es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die vg. Auflagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
10. Für im Zuge der Veranstaltung der Floßfahrt verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere im Bereich der Umsetzstelle am Wehr Wipper Kotten behalte ich mir die Benennung von Wiederherstellungs-/ Ausgleichs- Ersatz/ Kompensationsmaßnahmen vor.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, am 13.09.2009 zum 26. Mal eine Wupper-Floßfahrt mit etwa 100 Floßen und ca. 700 Teilnehmern zu veranstalten.

Im Bereich der Wehranlage Wipper Kotten ist es wegen des dort vorhandenen Wehrs erforderlich, die Flöße mittels einer Rampe über die Fischtreppe umzusetzen. Des Weiteren ist geplant, für die Teilnehmer der Floßfahrt in der Balkler Aue zwei Dixi-Toiletten auf einem Weg aufzustellen, sodass die Teilnehmer dort aussteigen können.

Die Wupper sowie deren umliegenden Uferbereiche sind im Landschaftsplan Nr. 1 - Untere Wupper - als Naturschutzgebiet festgesetzt. Der Standort für die Dixi-Toiletten ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Im Naturschutzgebiet ist es nach Ziffer 2.1 A. der nachfolgend aufgeführten Ziffern des Landschaftsplanes Nr. 1 - Untere Wupper - vom 11.03.2004, in Kraft getreten am 04.06.2004, in der z.Zt. gültigen Fassung, insbesondere verboten,

- 18) Einrichtungen für den Schieß-, Modell-, Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie den Schieß-, Modell- und Luftsport zu betreiben.
- 20) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen.
- 21) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten,

sofern keine Befreiung erteilt wurde.

Eine Befreiung kann nach § 69 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 2.2 C. Abs. 4 Buchstabe b) des Landschaftsplanes erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Im Landschaftsschutzgebiet ist es nach Ziffer 2.2 A. der nachfolgend aufgeführten Ziffer des Landschaftsplanes Nr. 1 zudem verboten,

- 1) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

sofern keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.

Eine Ausnahme kann nach Ziffer 2.2 C. Nr.1 des Landschaftsplanes erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und es dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwider läuft.

Die geplante Aufstellung von zwei Dixi-Toiletten in der Balkler Aue für den Veranstaltungstag läuft bei antragsgemäßer Ausführung dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwider und verändert auch den Charakter des geschützten Gebietes nicht, so dass eine Ausnahme von dem v. g. Verbot erteilt werden kann.

Des Weiteren befinden sich im Verlauf der Wupper mehrere nach § 62 LG besonders geschützte Biotop. Nach § 62 LG sind Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotop führen können. Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Da es sich bei dieser Wupperfloßfahrt um eine Veranstaltung mit langer Tradition handelt, besteht ein überwiegendes Interesse des Gemeinwohls an der Durchführung. Allerdings ist die Veranstaltung zum Schutz der Biotop vor Beeinträchtigungen unter Beachtung und Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen so umsichtig und naturverträglich wie möglich durchzuführen.

Darüber hinaus ist der betreffende Wupperabschnitt als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-4808-301 " Wupper von Leverkusen bis Solingen " ausgewiesen.

Nach § 48d LG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur FFH-Richtlinie ist zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung zur einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen könnte.

Schutzgegenstände des FFH-Gebietes sind insbesondere die Groppe (*Cottus gobio*), das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und der Eisvogel (*Alcedo atthis*). Beeinträchtigungen des befahrenen Gewässers und seiner Biozönose sind daher zu vermeiden bzw. auf ein für die Lebensgemeinschaft unschädliches Maß zu reduzieren.

Da das Brutgeschäft sowohl der Fisch- als auch der wassergebunden Vogelarten Anfang September abgeschlossen ist und mögliche Wintergäste noch nicht eingetroffen sind, ist eine Beeinträchtigung des befahrenen Gewässers und seiner Biozönose bei Beachtung und Einhaltung bestimmter Regeln nicht zu erwarten bzw. lässt sich auf ein für die Lebensgemeinschaft unschädliches Maß reduzieren.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW weist mit Stellungnahme vom 28.08.2009 allerdings nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ein Befahrungsverbot für Großboote und über 4 Personen Besatzung zur Minimierung von Schäden, die durch mechanische Einflüsse auftreten können, zielführend ist. Die Einhaltung einer Niedrigwasserregelung für die Befahrung mit Wasserfahrzeugen ist notwendig, um die empfindlichen Flach-

wasserbereiche zu schonen und z. B. Grundkontakt der Fahrzeuge, Aufwirbelung des Gewässergrundes oder Beschädigung der Unterwasservegetation zu minimieren.

Zur Einhaltung eines Mindestabstandes zur Gewässersohle darf daher der Tiefgang der eingesetzten Fahrzeuge, unabhängig von Art und Umfang der Zuladung, 30cm nicht überschreiten. Um unbeabsichtigten Grundkontakt einzuschränken, der besonders bei ungeübten Fahrern und undisziplinierter Fahrweise zu befürchten ist, sollte die Befahrung ab Wupperhof erst ab einem Mindestpegelstand (60cm bezogen auf den Pegel in Opladen) erfolgen sowie im Stromstrich, d.h. an der jeweils tiefsten Stelle der Wupper.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen können Schäden an den im gesamten befahrenen Wupperverlauf vorkommenden Beständen der Unterwasservegetation, die als wertgebender Bestandteil des FFH-Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) von besonderer Bedeutung sind, weitgehend vermieden werden. Zum Schutz besonders empfindlicher Pflanzenbestände, insbesondere aquatischer Makrophyten, sind geeignete temporäre Absperrungen (z.B. durch Flatterbänder) im Gewässer und im Bereich empfindlicher Uferabschnitte erforderlich, um die unbeabsichtigte Beschädigung und Störung z. B. durch das Staken der Floßfahrer oder Betreten auszuschließen. Besonders schutzwürdige Bestände befinden sich u. a. im Bereich Wupperhof.

Zur Einhaltung der oben genannten Vorgaben und zum schonenden Umfahren besonders schutzbedürftiger Gewässerabschnitte und -bereiche wird eine gewisse Manövrierfähigkeit der eingesetzten Wasserfahrzeuge vorausgesetzt. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein schonendes Befahren auch in schmaleren Abschnitten und bei ausgedehnten Flachwasserbereichen möglich ist. Insbesondere das Verlassen des Stromstrichs und häufiges Festfahren führen zu Schäden an der Vegetation und am Gewässersediment. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens derartiger Schäden, die insbesondere durch eingeschränkte Manövrierfähigkeit entstehen, steigt mit der Größe der benutzten Fahrzeuge. Auch deren Bauart ist zu berücksichtigen, da ein flächig konstruiertes Floß beim Aufsetzen auf den Gewässergrund einen großflächigeren Bodenkontakt hervorruft als z. B. ein Kanu oder Kajak.

Neben der Kennzeichnung besonders schutzbedürftiger Bereiche ist daher zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen eine geeignete Information aller Akteure (Floßfahrer und Schaulustige) notwendig.

Da es sich bei dieser Wupperfloßfahrt um eine Veranstaltung mit langer Tradition handelt, kann für diese Veranstaltung eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls unter Berücksichtigung der Schutzgegenstände des FFH-Gebietes nur dann erteilt werden, wenn die Veranstaltung unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen und Ausführungen der LANUV ohne erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft so naturschonend wie möglich durchgeführt wird.

Der Standort der zwei Dixi-Toiletten befindet sich im 300 m breiten Umgebungsschutzbereich des v. g. FFH-Gebietes. Bei der Aufstellung von baulichen Anlagen in diesem Bereich ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes verursacht wird. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist aufgrund der eintägigen Errichtung von Dixi-Toiletten nicht auszugehen.

Diese Befreiung und Ausnahme ergehen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter und ersetzen nicht die gegebenenfalls nach anderen Vorschriften noch erforderlichen Genehmigungen/Zulassungen.

Hinweise:

1. Zuschauer und Schaulustige sind darauf hinzuweisen, dass ein Betreten der Naturschutzgebietsflächen entlang der Wupper außerhalb von Straßen und Wegen sowie ausgewiesener Park- und Stellplätze verboten ist.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Naturschutzgebietes der Wupper auch verboten ist, wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Einrichtungen anzubringen, insbesondere auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Überwinterungs- und Wanderzeiten, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstiger Entwicklungsformen zu entnehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern, wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
3. Die beigefügte Information ist sowohl von Teilnehmern als auch von Zuschauern zu beachten.
4. Weitere Information zum Naturschutzgebiet können nachgelesen werden unter
www.rbk-direkt.de, L wie Landschaftspläne, Landschaftsplanung im Kreis, ... zur Einsichtnahme an ..., Landschaftsplan Nr. 1 auswählen, Text/Karte anklicken, entsprechendes Schutzgebiet anklicken
5. Auf die Belange von Anwohnern und sonstigen Erholungssuchenden ist Rücksicht zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau ist seit dem 01.11.2007 für den Bereich Landschaftsrecht die bisherige Überprüfung des Bescheides in einem Widerspruchsverfahren abgeschafft worden, und nur noch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben. Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid bieten wir Ihnen aber weiterhin an, sich zunächst an die Abteilung 67, Planung und Landschaftsschutz, zu wenden, um ggf. Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Selzer

Kanufahren und sonstiger Wassersport auf der Wupper

Die Wupper als FFH-Gebiet - Was bedeutet das für den Wassersport?

FFH steht für Flora, Fauna, Habitat - also die Pflanzen- und Tierwelt und ihren Lebensraum. Ziel der FFH-Richtlinie ist es, ein europaweites Netz von Naturräumen zum Schutz von seltenen Tieren und Pflanzen zu schaffen.

Die Wupper mit ihren naturnahen Gewässerabschnitten bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung als FFH-Gebiet dokumentiert die europaweite Bedeutung und dient zum Beispiel dem Schutz der Unterwasserpflanzen, des Eisvogels, der Groppe, des Fluss- und Bachneunauges sowie der Hainsimsen-Buchenwälder. Aus dem FFH-Status erwächst eine besondere Verantwortung für diesen Naturraum.

In den letzten Jahren hat der Kanu- und sonstige Wassersport auf der Wupper zugenommen. Daher ist die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz des Naturraums und seiner Bewohner umso wichtiger.

Sorgen Sie deshalb dafür, dass Beeinträchtigungen auf das geringst mögliche Maß reduziert werden. Nur so bleibt die Wupper ein Fluss, auf dem auch in Zukunft Kanu- und sonstiger Wassersport möglich ist.

Die folgenden grundsätzlichen Regeln helfen Ihnen, Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Hinweise für einen naturverträglichen Kanu- und sonstigen Wassersport auf der Wupper

Schützen Sie die Uferbereiche und fahren Sie in der Fahrrinne

Uferzonen und das angrenzende Umland sind Brut- und Aufzuchtgebiete für viele Tierarten, insbesondere Wasservögel. Speziell in der Brutzeit von April bis Juli sollten Sie Störungen der Tiere unbedingt vermeiden, indem Sie Abstand von den Uferbereichen halten.

Bitte informieren Sie sich außerdem, ob ihre Tour durch ein Naturschutzgebiet führt. Denn dort ist es verboten, die Wege zu verlassen. Außer im Innenstadtbereich der Stadt Leichlingen ist die Wupper im gesamten Kreisgebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Durch Anfahren und Betreten kann die schützende Pflanzendecke der Ufer zerstört werden. In den Abschnitten zwischen Müngstener Brücke und Leverkusen wurden deshalb offizielle Ein- und Ausstiegsstellen eingerichtet. Planen Sie Ihre Tour so, dass sie zum Schutz der Ufer nur die vorhandenen Ein- und Ausstiegsstellen nutzen. Die Standorte finden Sie im Internet im FlussGebietsGeoinformationssystem (siehe unten).

Wenn Sie mit dem Boot oder Paddel den Grund berühren, können Wasserpflanzen beschädigt und Fischlaichgründe zerstört werden. Ihr Boot/Floß sollte deshalb nicht mehr als 30 cm Tiefgang haben.

Fahren Sie in der Fahrrinne (Stromstrich). Das ist dort, wo das Wasser am schnellsten fließt. Hier ist das Wasser am tiefsten. Bei einem Wasserstand der Wupper ab 60 cm sind Grundberührungen und somit Schäden auch in den Flachwasserbereichen unwahrscheinlich. Der Pegelstand kann im Internet oder telefonisch abgefragt werden (siehe unten).

Nehmen Sie Rücksicht auf Vögel

Der Eisvogel und die Wasseramsel brauchen störungsfreie Zeiten, um ihre Jungen auszubrüten und aufzuziehen. Zu häufige Störungen könnten dazu führen, dass sie die Versorgung des Nachwuchses nicht schaffen. Seien Sie deshalb an den Steilufern besonders leise und halten Sie Abstand - hier könnte ein Eisvogel oder eine Wasseramsel brüten. Halten

Sie ihre Gruppe zusammen, denn eine größere Störung vertragen die Tiere besser als viele kleine. Fahren Sie möglichst zügig, um längere Störungen zu vermeiden.

Hinterlassen Sie keine Abfälle in oder an der Wupper

Verpackungen und anderer Müll haben in der Natur selbstverständlich nichts verloren. Nehmen Sie Ihre Abfälle deshalb wieder mit.

Veranstaltungen und Gruppenfahrten bedürfen einer Genehmigung

Diese müssen bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde beantragt werden.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an:

Untere Landschaftsbehörde Solingen, Claudia Oeljeklaus, Tel. 0212/290-6561
c.oeljeklaus@solingen.de

Untere Landschaftsbehörde Rheinisch-Bergischer-Kreis, Norbert Hanf, Tel.:
02202/132556,norbert.hanf@rbk-online.de

Untere Landschaftsbehörde Leverkusen, Jürgen Kossler, 0214/4063247,
juergen.kossler@stadt.leverkusen.de

Pegelabfrage

Telefonische Pegelabfrage unter 02171 387241

Pegelabfragen im Internet: www.kanu-nrw.de

www.lanuv.nrw.de

www.fluggs.de

FlussgebietsGeoinformationssystem: www.fluggs.de